

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GESCHÄFTSKUNDENMARKT BOVAG-AUTOBETRIEBE (INKL. MITGLIEDERN VON BOVAG-TRUCK- UND TRAILERBETRIEBEN) KAUF/REPARATUR & WARTUNG



ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 1. Oktober 2017. Sie gelten für Verträge über den Kauf und über die Reparatur und Wartung von Autos, Ersatzteilen oder Zubehörteilen zwischen Mitgliedern von BOVAG-Autobetrieben (inkl. Mitgliedern von BOVAG-Truck- und Trailerbetrieben) und Käufern/Auftraggebern, die für Zwecke handeln, die in ihre geschäftliche oder berufliche Tätigkeit fallen.

Artikel 1 – Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff:

- **Auto:** einen Personenkraftwagen oder Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht inklusive Nutzlast von maximal 3.500 kg;
- **das anzukaufende Auto:** das Auto, das als Bestandteil des Vertrags durch den Verbraucher an den Verkäufer verkauft wird, auch als „Eintauschauto“ bezeichnet;
- **Vertrag:** den Vertrag über den Kauf und Verkauf eines neuen oder gebrauchten Autos, Gebrauchtwagens, Ersatzteils oder Zubehörteils;
- **Verkäufer:** denjenigen, der ein neues oder gebrauchtes Auto, Ersatzteil oder Zubehörteil an einen Käufer verkauft;
- **Käufer:** denjenigen, der ein neues oder gebrauchtes Auto, Ersatzteil oder Zubehörteil für Zwecke kauft, die in seine geschäftliche oder berufliche Tätigkeit fallen;
- **Auftrag:** den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag über die Verrichtung von Arbeiten wie Montage-, Demontage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten sowie die Durchführung von freiwilligen oder gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Schadensbewertungen;
- **Auftraggeber:** denjenigen, der für Zwecke, die in seine geschäftliche oder berufliche Tätigkeit fallen, dem Reparatur den Auftrag erteilt, Arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen;
- **Reparateur:** denjenigen, der in Bezug auf ein Auto, Ersatzteil oder Zubehörteil einen Auftrag ausführt oder ausführen lässt;
- **schriftlich:** in Schriftform auf Papier oder elektronisch.

Artikel 2 – Allgemeines

1. Abweichungen sind ausschließlich dann gültig, wenn die Parteien diese schriftlich vereinbart haben. Unter Abweichungen werden auch Ergänzungen oder Erweiterungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Stornierung eines geschlossenen (Kauf-)Vertrags verstanden.
2. Der Verkäufer/Reparateur hat das Recht, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.
3. Auf alle Angebote und Verträge des Verkäufers/Reparateurs finden ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung; dies gilt auch im Falle einer (früheren) Verweisung des Verkäufers/Auftraggebers auf seine eigenen oder auf andere allgemeine Geschäftsbedingungen. Wir weisen etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Käufer/Auftraggeber für anwendbar erklärt hat, ausdrücklich zurück.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder aufgehoben werden, bleiben die übrigen Bestimmungen anwendbar.

Artikel 3 – Zustandekommen des Vertrags/Auftrags

1. Alle Angaben des Verkäufers/Reparateurs unter anderem in Bezug auf Preise, Reparaturdauer, Modelle und Ausführungen sind unverbindlich. Dies gilt unabhängig davon, von wem, wie oder wo diese Angaben erfolgen. Jedes Angebot basiert auf den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Preisen und Spezifikationen. Beschreibungen (wie Abbildungen und Zeichnungen) erfolgen so präzise wie möglich, sind für den Verkäufer/Reparateur aber nicht bindend. Kleine Abweichungen sind zulässig. Bei einer zwischenzeitlichen Modelländerung darf der Verkäufer ohne Wissen des Käufers an den durch ihn verkauften Autos, an deren Ausrüstung und/oder deren Ersatzteilen oder Zubehörteilen technisch notwendige Änderungen vornehmen.
2. Besitzt ein Mitarbeiter des Verkäufers/Reparateurs keine Prokura, sind durch diesen Mitarbeiter getätigte mündliche Zusagen erst verbindlich, nachdem der Verkäufer/Reparateur diese schriftlich bestätigt hat.
3. Verträge/Aufträge kommen zustande, sobald der Verkäufer/Reparateur eine Bestellung schriftlich angenommen oder mit der Ausführung des Vertrags/Auftrags begonnen hat.
4. Wenn der Verkäufer/Reparateur den Vertrag oder den Auftrag nicht schriftlich dokumentiert hat, gilt dessen schriftliche Bestätigung oder der Lieferschein oder die Rechnung als Beweis. Der Käufer/Auftraggeber kann für die Existenz oder den Inhalt des Vertrags oder Auftrags einen Gegenbeweis liefern.
5. Alle Verträge/Aufträge und die daran vorgenommenen Änderungen unterliegen der aufschiebenden Bedingung ihrer Genehmigung durch die Geschäftsleitung. Wenn die Geschäftsleitung des Verkäufers/Reparateurs nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Bestätigung des (geänderten) Vertrags/Auftrags mitteilt, dass die Bestellung (deren Änderung) nicht angenommen wird, gilt diese Bestellung als angenommen.

Artikel 4 – Preise

1. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer (und anderer staatlich erhobener Abgaben) und exklusive der Kosten für Transport, Versicherung, Montagearbeiten, Servicearbeiten und Prüfarbeiten sowie anderer Kosten, die zur Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit anfallen. Es können schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
2. Nach Zustandekommen des Vertrags oder Auftrags können Umstände eintreten, die den Verkäufer/Reparateur zur Erhöhung des Preises berechtigen. Dazu können geänderte staatlich erhobene Abgaben (wie Steuern, Einfuhrzölle oder Verbrauchsabgaben) oder auch Währungsschwankungen gehören. Ebenso kann es sich handeln um gestiegene Herstellungspreise/Importeurpreise oder um einen Kostenanstieg infolge gestiegener Arbeitslöhne, Sozialabgaben oder anderer Arbeitsbedingungen.
3. In den angegebenen Preisen für Ersatzteile, Zubehörteile und Materialien sind nicht die Werkstattstundensätze enthalten. Diese Stundensätze sind ebenso wenig in den angegebenen Kosten Dritter enthalten. Es können schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
4. Eine Preisänderung berechtigt nicht zur Auflösung des Vertrags oder Auftrags.
5. Die angegebenen Preise basieren auf einer Lieferung am Sitz des Verkäufers/Reparateurs. Wenn der Käufer/Auftraggeber einen anderen Lieferort wünscht, trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten.

Artikel 5 – Lieferung der gekauften oder reparierten Sache

1. Das gekaufte oder reparierte Auto, Ersatzteil oder Zubehörteil wird am Sitz des Verkäufers/Reparateurs geliefert. Es können schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
2. Wird vereinbart, dass eine Sache versendet wird, erfolgt die Versendung auf Rechnung und Gefahr des Käufers/Auftraggebers.
3. Der Käufer muss das gekaufte Auto, Ersatzteil oder Zubehörteil innerhalb von acht Tagen, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass dieses abholbereit ist, abholen.
4. Der Auftraggeber muss das reparierte Auto, Ersatzteil oder Zubehörteil innerhalb von drei Tagen, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass dieses abholbereit ist, abholen.
5. Ein fruchtloser Ablauf der in Absatz 3 und 4 genannten Frist hat zur Folge, dass zu diesem Zeitpunkt Kosten und Gefahr der Sache auf den Käufer/Auftraggeber übergehen. Darüber hinaus kann der Verkäufer/Reparateur Verwahrkosten in Rechnung stellen. Diese Verwahrkosten sind die Kosten, die der Verkäufer/Reparateur normalerweise in Rechnung stellt. Sollte der Verkäufer/Reparateur keine festen Verwahrkosten handhaben, wird er eine angemessene Vergütung in Rechnung stellen. Ferner können auch andere aufgewendete Kosten, wie etwa Transportkosten, in Rechnung gestellt werden.
6. Sofern nicht im (Kauf-)Vertrag ausdrücklich anders geregelt, geht die Gefahr des gekauften Autos, Ersatzteils oder Zubehörteils auf den Käufer über, sobald dieses den Betrieb des Verkäufers verlässt.
7. Wenn ein Auto, Ersatzteil oder Zubehörteil in den Herrschaftsbereich des Verkäufers/Reparateurs gelangt, da dieses beispielsweise zum Zwecke einer Reparatur übergeben wurde, verbleiben Kosten und Gefahr dieses Autos, Ersatzteils oder Zubehörteils beim Käufer/Auftraggeber. Dies gilt nicht, wenn dieses Auto, Ersatzteil oder Zubehörteil aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Verkäufers/Reparateurs beschädigt wird oder verloren geht.

Artikel 6 – Lieferzeit Vertrag, Auftrag

1. Das Datum der Lieferung ist im Vertrag oder Auftrag angegeben. Der Verkäufer/Reparateur ist jederzeit zu einer vorzeitigen Lieferung berechtigt. Die Parteien können eine spätere Lieferung vereinbaren.
2. Wenn kein Lieferdatum vereinbart worden ist, wird der Verkäufer/Reparateur dem Käufer/Auftraggeber schriftlich frühzeitig im Voraus mitteilen, wann der Käufer/Auftraggeber das Auto, Ersatzteil oder Zubehörteil am Sitz des Verkäufers/Reparateurs abholen kann. Falls ein anderer Ort vereinbart wurde, hat der Verkäufer/Reparateur anzugeben, wann die Lieferung am vereinbarten Ort erfolgen wird.
3. Lieferzeiten sind stets Richtangaben. Eine verspätete Lieferung durch den Verkäufer/Reparateur berechtigt den Käufer/Auftraggeber nicht zur Auflösung des Vertrags oder Auftrags. Etwas anderes gilt nur dann, wenn für den Vertrag oder Auftrag eine konkrete Lieferfrist vereinbart wurde und diese um mehr als 60% überschritten wird. Nach dieser Überschreitung muss der Käufer/Auftraggeber den Verkäufer/Reparateur zunächst schriftlich mahnen. Nach Ablauf von 30 Tagen, nachdem der Verkäufer/Reparateur schriftlich gemahnt wurde, ist der Verkäufer/Reparateur in Verzug und der Käufer/Auftraggeber zur Auflösung berechtigt.

Artikel 7 – Stornierung (Kauf-)Vertrag

1. Bei einer Überschreitung der Lieferzeit kann der Käufer den Vertrag auch dann stornieren, wenn der Verkäufer nicht in Verzug ist.
2. Die Stornierung des gekauften Autos, Ersatzteils oder Zubehörteils muss schriftlich erfolgen.
3. Wenn die Lieferzeit um maximal vier Wochen überschritten wird, muss der Käufer den durch die Stornierung entstehenden Schaden ersetzen. Dieser Schaden wird auf 10% des gesamten Kaufpreises des Autos, Ersatzteils oder Zubehörteils festgelegt. Dies gilt nicht, wenn bei Abschluss des Vertrags etwas anderes vereinbart wurde.
4. Der Schaden ist innerhalb von fünf Werktagen nach der Stornierung zu ersetzen. Wenn der Käufer den Schaden nicht nach fünf Werktagen ersetzt hat, darf der Verkäufer den Käufer schriftlich doch noch zur Erfüllung auffordern. Der Käufer kann sich demnach nicht mehr auf eine Stornierung berufen.
5. Bei einer Überschreitung der Lieferzeit um mehr als vier Wochen kann der Käufer schriftlich stornieren, ohne gegenüber dem Verkäufer Schadenersatzpflichtig zu sein.

Artikel 8 – Durch den Reparatur ausgetauschte Ersatzteile

Die ausgetauschten Ersatzteile gelangen nach Ausführung des Auftrags ins Eigentum des Reparateurs, ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf eine Vergütung hat.

Artikel 9 – Schadensbewertung

Wenn der Reparatur im Auftrag des Auftraggebers eine Schadensbewertung durchgeführt hat, werden dem Auftraggeber die dadurch tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Die Bewertungskosten werden die Parteien schriftlich vereinbaren. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, sind Bewertungskosten in einer angemessenen Höhe geschuldet.

Artikel 10 – Bezahlung

1. Die Bezahlung hat in bar oder per Überweisung auf das Bankkonto des Verkäufers/Reparateurs zu erfolgen. Der vereinbarte Preis ist in voller Höhe und somit einschließlich der zusätzlichen Kosten zu bezahlen, und der Käufer/Auftraggeber darf weder aufrechnen noch seine Bezahlung aussetzen.
2. Die Bezahlung hat zum Zeitpunkt der Lieferung des Autos, Ersatzteils oder Zubehörteils oder bei Übergabe des Arbeitsergebnisses zu erfolgen.
3. Es kann schriftlich vereinbart werden, dass die Bezahlung nicht sofort erfolgen muss.
4. Sofern nicht anders vereinbart, muss die Bezahlung bei Aufträgen und auch beim Kauf eines gebrauchten Autos, Ersatzteils oder Zubehörteils auf Rechnung spätestens vierzehn Tage nach dem Rechnungsdatum ohne Abzüge, ohne Aufrechnung und ohne Aussetzung erfolgt sein.
5. Sofern nicht anders vereinbart, muss die Bezahlung beim Kauf eines neuen Autos, Ersatzteils oder Zubehörteils auf Rechnung sofort nach dem Rechnungsdatum ohne Abzüge, ohne Aufrechnung und ohne Aussetzung eingehen.

6. Der Verkäufer darf bei einem Kaufvertrag eine Vorauszahlung, Anzahlung oder eine andere Form der Sicherheitsleistung verlangen. Der Reparatur darf bei Reparaturen, die teurer als € 500,- sind, eine Vorauszahlung vom Auftraggeber verlangen. Der Käufer/Auftraggeber muss diese Vorauszahlungen auf erstes Anfordern leisten. Die Rechnung über die Vorauszahlung muss vor der Lieferung der gekauften/reparierten Sache bezahlt worden sein.
7. Wenn der Käufer/Auftraggeber den vereinbarten Preis nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig bezahlt hat, ist der Verkäufer/Reparateur nicht verpflichtet, ihn in Verzug zu setzen. Der Verkäufer/Reparateur hat ab dem Tag, bis zu dem die Bezahlung hätte erfolgen müssen, für jeden Tag Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen zuzüglich 3% des offenen Betrags. Darüber hinaus hat der Verkäufer/Reparateur weitere Ansprüche/Rechte.
8. Wenn der Verkäufer/Reparateur mit der Eintreibung seiner Forderung gegen den Käufer/Auftraggeber einen Dritten beauftragen muss, trägt der Käufer/Auftraggeber die damit verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 15% des offenen Betrags festgelegt, mindestens jedoch auf € 114,-. Wenn die im Zusammenhang mit einem Verfahren tatsächlich aufgewendeten Kosten eine etwaige Prozesskostenentscheidung übersteigen, hat der Käufer/Auftraggeber die tatsächlichen Kosten zu tragen. Daneben hat der Verkäufer/Reparateur Anspruch auf Schadenersatz.
9. Beanstandungen der an den Käufer/Auftraggeber verschickten Rechnungen sind innerhalb von fünf Werktagen nach dem Fälligkeitsdatum per Einschreiben an den Verkäufer/Reparateur zu richten. Wird eine Rechnung nicht innerhalb dieser Frist beanstandet, wird unterstellt, dass der Käufer/Auftraggeber die verschickte Rechnung akzeptiert.

Artikel 11 – Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht, und Pfandrecht bei Kaufvertrag / Zurückbehaltungsrecht des Reparateurs

1. Die an den Käufer gelieferten Autos, Ersatzteile oder Zubehörteile verbleiben im Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer jeden Kaufpreis, den er aufgrund dieser (Kauf-)Verträge schuldet, bezahlt hat. Wenn der Käufer/Auftraggeber im Rahmen dieser (Kauf-)Verträge auch die Verrichtung von Arbeiten an den gekauften Sachen in Auftrag gegeben hat, gilt der Eigentumsvorbehalt fort, bis auch die geschuldete Werkvergütung in voller Höhe an den Verkäufer/Reparateur bezahlt worden ist.
2. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Forderungen, die der Verkäufer/Reparateur deshalb gegen den Käufer/Auftraggeber hat (oder noch erwerben wird), weil der Käufer/Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer/Reparateur nicht nachgekommen ist, darin inbegriffen die Bezahlung von Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten.
3. Solange das Eigentum an den gelieferten Sachen nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf er diese Sachen nicht verpfänden, nicht das Eigentum daran übertragen und keinem Dritten ein anderes Recht an der gekauften Sache verschaffen. Der Käufer meldet dem Verkäufer jeden Umstand, der dem Verkäufer als Eigentümer dieser Sachen schadet oder schaden kann.
4. Bis der Käufer das Eigentum an einem Auto erworben hat, ist er als Halter und Führer des Autos haftbar. Er muss die Instandhaltungskosten bezahlen. Die Gefahr, dass das Auto beschädigt wird oder verloren geht, trägt der Käufer. Der Käufer muss für das Auto eine Haftpflicht- und Kaskoversicherung abschließen und den Versicherungsschutz aufrechterhalten. Der Käufer erteilt dem Verkäufer die unwiderrufliche Vollmacht, die durch den Käufer an den Verkäufer (im Wege einer noch zu vereinbarenden Abtretungsurkunde) abzutretenden Zahlungen aufgrund der abgeschlossenen Kaskoversicherung im Namen des Käufers entgegenzunehmen. Der Käufer darf die Sache nur im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs verwenden.
5. Der Verkäufer hält den Käufer hinsichtlich der Haftung des Käufers als Halter und Führer des Autos nicht schadlos.
6. Der Käufer hingegen hält den Verkäufer schadlos in Bezug auf Ansprüche, die Dritte aufgrund des auf einer Sache lastenden Eigentumsvorbehalts gegen den Verkäufer geltend machen können.
7. Wenn der Käufer seine Verpflichtungen verletzt oder der Verkäufer gute Gründe für eine entsprechende Befürchtung hat, darf der Verkäufer die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sache zurücknehmen. Anschließend wird dem Käufer der Marktwert dieser Sache gutgeschrieben. Die Gutschrift übersteigt unter keinen Umständen den ursprünglichen Kaufpreis des Autos, Ersatzteils oder Zubehörteils. Die Rücknahmekosten werden von der Gutschrift abgezogen. Eine etwaige Forderung infolge der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung wird ebenfalls von der Gutschrift abgezogen.
8. Der Verkäufer/Reparateur besitzt an allen Sachen, die der Verkäufer/Reparateur für den Käufer/Auftraggeber oder in dessen Namen verwahrt, ein Zurückbehaltungsrecht. Das Zurückbehaltungsrecht wird ausübt, wenn die durch den Verkäufer/Reparateur gelieferten oder reparierten Sachen nicht (in voller Höhe) bezahlt wurden und darin eine Leistungsstörung liegt. Eine Leistungsstörung ist die zurechenbare Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung. Das Zurückbehaltungsrecht kann auch für solche Arbeiten ausübt werden, die der Reparatur bereits zu einem früheren Zeitpunkt an derselben Sache verrichtet hat. Neben der nicht (in voller Höhe) erfolgten Bezahlung des Kaufpreises einer Sache oder einer Werkleistung berechtigt auch die Nichtzahlung von Beträgen, die der Käufer/Auftraggeber dem Verkäufer/Reparateur aufgrund von Schäden, Zinsen und Kosten auf Basis eines (Kauf-)Vertrags, eines Auftrags oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen schuldet (oder schulden wird), zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.
9. Indem er Sachen in den Herrschaftsbereich des Verkäufers/Reparateurs bringt (bringen lässt), bestellt der Käufer/Auftraggeber an diesen Sachen ein Faustpfandrecht für alles, was dieser aus irgendeinem Grund an den Verkäufer/Reparateur wird bezahlen müssen. Davon umfasst sind in jedem Fall Forderungen, die bis zum Zeitpunkt der vollständigen Abwicklung eines Vertrags oder Auftrags bestehen. Der Verkäufer/Reparateur darf als Pfandgläubiger ein Faustpfandrecht in ein besitzloses Pfandrecht umwandeln. Eine solche Berechtigung wird mit Vereinbarung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgesprochen. Diese Absprache wird in einem solchen Fall – zusammen mit einem Exemplar dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen – als privatschriftliche Urkunde registriert.
10. Für den Fall, dass ein Dritter gutgläubig das Eigentum an den noch nicht bezahlten Sachen erworben und den geschuldeten Kaufbetrag noch nicht bezahlt hat, verpflichtet sich der Käufer bereits vorab, sich an der Forderung, die der Käufer gegen diesen Dritten hat, ein besitzloses Pfandrecht vorzubehalten und dieses auf unsere erste Anforderung zu bestellen.

Artikel 12 – Auflösung des Vertrags/Auftrags

1. Der Käufer/Auftraggeber muss seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder Auftrag erfüllen. Unterlässt er dies, räumt ihm der Verkäufer/Reparateur schriftlich die Gelegenheit ein, die Erfüllung seiner Verpflichtungen innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem er in Verzug gesetzt worden ist, nachzuholen. Sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, ist der Vertrag oder Auftrag automatisch aufgelöst, ohne ein Gericht anrufen zu müssen. Es gibt allerdings eine Ausnahme. Dem Verkäufer/Reparateur steht es frei, nach Ablauf dieser Frist schriftlich doch noch Erfüllung vom Käufer/Auftraggeber zu verlangen. Artikel 10 Absatz 7 gilt (trotz Artikel 12 Absatz 1) auch weiterhin. Beispielsweise muss also der Käufer/Auftraggeber nicht in Verzug gesetzt werden, wenn dieser den vereinbarten Preis nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig bezahlt hat.
2. Ist der Vertrag oder Auftrag aufgelöst, kann der Verkäufer/Reparateur – ohne den Käufer/Auftraggeber erneut in Verzug setzen oder ein Gericht anrufen zu müssen – verlangen, dass der Käufer/Auftraggeber sofort eine Vertragsstrafe bezahlt. Deren Höhe beträgt 15% des vereinbarten Geldebetrags. Darüber hinaus kann gefordert werden, dass neben Schadenersatz auch die Kosten bezahlt werden, die aufgewendet werden müssen, um den Käufer/Auftraggeber hinsichtlich einer Forderung in Regress nehmen zu können (einschließlich der in Artikel 10 Absatz 8 genannten Kosten).
3. Wenn der Verkäufer/Reparateur die Erfüllung des Vertrags oder des Auftrags verlangt (siehe Absatz 1), kann für jeden Tag eine Vertragsstrafe gefordert werden. Dieser Anspruch besteht, sobald die Frist von vierzehn Tagen abgelaufen ist. Für jeden Tag, der nach Ablauf dieser Frist verstreicht, besteht sofort Anspruch auf eine Vertragsstrafe. Diese beträgt drei Promille (Tausendstel) des für die Sache oder Leistung vereinbarten Betrags. Darüber hinaus kann der Verkäufer/Reparateur verlangen, dass der Käufer/Auftraggeber Schadenersatz leistet und Regresskosten bezahlt (u.a. die im Sinne von Artikel 10 Absatz 8).
4. Wenn der Käufer/Auftraggeber verstirbt, einen gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt oder einen Insolvenzantrag stellt oder wenn ihm ein gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt oder seine Insolvenz festgestellt wird oder wenn der Käufer/Auftraggeber seinen Geschäftsbetrieb einstellt und/oder das Vermögen des Käufers/Auftraggebers gepfändet und diese Pfändung nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Pfändungsdatum aufgehoben wird oder wenn der Käufer/Auftraggeber anderweitig die Verfügungsbefugnis für sein Vermögen oder einen Teil davon verliert, gilt unabhängig von den sonstigen Bestimmungen aus diesem Artikel 12 Folgendes: Der Verkäufer/Reparateur kann den Vertrag oder Auftrag vollständig oder teilweise mit sofortiger Wirkung auflösen oder aussetzen. Dies gilt, ohne dass der Verkäufer/Reparateur den Käufer/Auftraggeber zunächst in Verzug setzen oder ein Gericht anrufen muss und ohne dass die anderen Rechte des Verkäufers/Reparateurs davon berührt werden. In diesen Fällen wird ferner jede Forderung des Verkäufers/Reparateurs gegen den Käufer/Auftraggeber sofort in voller Höhe fällig. Dies gilt, ohne dass der Verkäufer/Reparateur Schadenersatz leisten muss und/oder weiterhin an irgendeine Garantie gebunden ist.
5. Wenn der Käufer/Auftraggeber Kenntnis von einer Tatsache oder einem Umstand erlangt, durch die/den er vernünftigerweise befürchten müsste, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird (kann), muss er den Käufer/Reparateur davon sofort in Kenntnis setzen.

Artikel 13 – Höhere Gewalt

1. Ist die Ausführung eines Vertrags oder eines Auftrags für den Verkäufer/Reparateur wegen höherer Gewalt erschwert oder unmöglich, darf er diesen Vertrag oder Auftrag (soweit dieser noch nicht ausgeführt wurde) schriftlich auflösen. Der Verkäufer/Auftraggeber hat die Umstände, die diese Ausführung erschweren oder unmöglich machen, mitzuteilen.
2. Unter höherer Gewalt im Sinne dieser Bedingungen werden beispielsweise verstanden:
 - Krieg oder eine kriegsähnliche Situation, Aufruhr, Sabotage;
 - Feuer, Blitzschlag, Explosion, Freisetzung von gefährlichen Stoffen oder Gasen;
 - Störung bei der Energieversorgung, Fabrik- oder Betriebsstörung jeglicher Art;
 - Boykott, Betriebsbesetzung, Blockade durch Personen, die nicht bei dem Verkäufer/Reparateur beschäftigt sind;
 - Transportbehinderungen, frostbedingt Arbeitsausfall, Ein- und Ausfuhrverbote;
 - nicht zurechenbare(s) Versäumnis(se) von Dritten, die von dem Verkäufer/Reparateur eingebunden wurden;
 - Behinderungen infolge staatlicher Maßnahmen;
 - Epidemien;
 - Diebstahl, Unterschlagung oder Beschädigung von Sachen aus Lager, Werkstatt oder anderen betrieblichen Örtlichkeiten des Verkäufers/Reparateurs oder während eines Transports;
 - und auch jeder (andere) Umstand, der die normalen Abläufe im Betrieb des Verkäufers/Reparateurs behindert oder der zur Folge hat, dass dem Verkäufer/Reparateur die Erfüllung des Vertrags vernünftigerweise nicht zumutbar ist.
3. Dieser Absatz findet auch dann Anwendung, wenn Umstände dieser Art seine Lieferanten oder andere von dem Verkäufer/Reparateur eingebundene Dritte betreffen.
4. Wenn auf Seiten des Verkäufers/Reparateurs eine Situation höherer Gewalt eintritt, teilt er dies dem Käufer/Auftraggeber so schnell wie möglich mit. Dies erfolgt in Form einer schriftlichen Mitteilung, in der anzugeben ist, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Lieferung noch möglich ist.
5. Wenn die Nachholung der Lieferung der Sache oder der Erbringung der Leistung infolge höherer Gewalt zu einer Überschreitung der vereinbarten Frist um mehr als drei Monate führen würde, darf der Vertrag oder Auftrag schriftlich aufgelöst werden. Dass dies der Fall ist, steht fest, nachdem der Käufer/Auftraggeber eine Mitteilung im Sinne von Absatz 3 erhalten hat. Anschließend darf jede Partei der jeweils anderen Partei innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen, dass sie den Vertrag oder Auftrag auflöst. Eine Schadenersatzverpflichtung besteht nicht. Artikel 6 Absatz 3 dieser Bedingungen findet auch dann Anwendung, wenn Absatz 4 einschlägig ist.

Artikel 14 – Haftung

1. Der Käufer/Auftraggeber hat einen Schadenersatzanspruch nur für solche Schäden, die eine vorhersehbare und unmittelbare Folge eines zurechenbaren Versäumnisses des Verkäufers/Reparateurs bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder dem Auftrag sind. (Ein zurechenbares Versäumnis wird auch als Leistungsstörung bezeichnet.) Folgeschäden oder mittelbare Schäden des Käufers/Auftraggebers werden nicht ersetzt. Dazu gehören beispielsweise: Betriebschäden, Verzugsschäden (mit Ausnahme von gesetzlichen Zinsen), Schäden aufgrund von Wertminderungen, Nutzungsausfälle oder entgangene Gewinn. Entstandene Verluste. Aufgewendete Kosten für Ersatzverkehr oder Miet- und Leasingkosten. Beschädigungen von Sachen Dritter oder Schäden zu Lasten Dritter selbst. Frachtschäden, Personenschäden oder immaterielle Schäden.
2. Dieser Absatz 2 soll eine Schadensdeckelung darstellen. Wenn der Verkäufer/Reparateur gemäß Absatz 1 Schadenersatz leisten muss, ist dieser Schadenersatz unter allen Umständen auf maximal den versicherten Betrag oder den vernünftigerweise zu versichernden Betrag begrenzt.
3. Artikel 15 enthält Garantiebedingungen, die die Grundlage für einen Haftungsanspruch gegen den Verkäufer/Reparateur bilden. Abgesehen von und neben diesen Garantiebedingungen hat der Käufer/Auftraggeber nicht die Rechte, die Käufern (und Auftraggebern), die außerhalb ihrer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit handeln, gesetzlich zustehen. Zu diesen Rechten, die der Käufer/Auftraggeber somit nicht hat, gehört beispielsweise das Recht aus Buch 7 BW, dass eine Sache bei Lieferung dem Kaufvertrag entsprechen muss.
4. Jeder andere Schadenersatzanspruch – unabhängig davon, auf welche Grundlage dieser gestützt werden könnte – ist ausgeschlossen.
5. Der Käufer/Auftraggeber hält den Verkäufer/Reparateur schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter, es sei denn, der Verkäufer/Reparateur ist gemäß diesem Artikel haftbar.

Artikel 15 – Garantie und Rückruf

1. Auf gekaufte neue Autos und auf neue Ersatzteile oder Zubehörteile wird ausschließlich die durch den Hersteller oder Importeur gewährte auf dessen Garantief formulierten Herstellergarantie gewährt. In manchen Fällen ist nicht der Käufer der Garantiennehmer eines Dritten/Garantiegebers, sondern der Verkäufer/Reparateur. Dies ist dann der Fall, wenn der Verkäufer/Reparateur eine Sache von einem Dritten (also dem Hersteller/Importeur) gekauft hat. Ausschlaggebend ist in diesem Fall die Garantie, die dieser Dritte dem Verkäufer/Reparateur eingeräumt hat. Diese Herstellergarantie enthält bestimmte Ausnahmen von der Garantie. Dem Verkäufer/Reparateur obliegen gegenüber dem Käufer unter keinen Umständen Verpflichtungen, die über die Garantie dieses Dritten hinausgehen. Wenn innerhalb der Frist der Herstellergarantie ein Autoersatzteil ausgetauscht wird, bleibt die ursprüngliche Garantiefrist davon unberührt, so dass diese weiterläuft.
2. Entsprechendes gilt für die Arbeiten, die der Reparateur an einen Dritten ausgelagert hat. Auch dann ist der Auftraggeber nicht der Garantiennehmer. Dem Verkäufer/Reparateur obliegen auch dann keine Verpflichtungen, die über die Garantie dieses Dritten hinausgehen. Ausschlaggebend ist somit die durch den Dritten auf das Werk gewährte Garantie.
3. Eine Garantie auf durch den Auftraggeber/Käufer gekaufte Sachen, die zuvor durch Dritte gebraucht worden waren (wie etwa Sachen aus zweiter Hand, Vorführungs- und Showmodelle sowie Ersatzteile usw.) wird ausgeschlossen. Es können schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
4. Der Verkäufer/Reparateur kann – wenn nach seiner Auffassung ein Garantienanspruch besteht – die gekaufte Sache austauschen, ergänzen oder reparieren. Er selbst hat die Wahl, und andere Verpflichtungen obliegen ihm nicht. Werden im Rahmen der Garantierarbeiten Ersatzteile ausgetauscht, gelangen diese ins Eigentum des Verkäufers/Reparateurs. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf eine Garantieleistung:
 - bei einer zu erwartenden Produkteigenschaft;
 - bei Problemen aufgrund einer externen Ursache (die Sache ist beispielsweise zu Boden gefallen oder etwas ist auf die Sache gefallen usw.);
 - bei Problemen, die auf etwas zurückzuführen sind, das der Käufer/Auftraggeber (oder ein Dritter) unterlassen oder getan hat;
 - normaler Verschleiß fällt ebenfalls nicht unter die Garantie.
5. Garantie auf Arbeiten:
 - 5.1 Der Verkäufer/Reparateur gewährt für die durch ihn verrichteten Arbeiten eine Garantie für die Dauer von drei Monaten, maximal jedoch für 25.000 km, ab Fertigstellung der Arbeiten.
 - 5.2 Die Garantie beinhaltet, dass der Verkäufer/Reparateur die innerhalb dieser Frist festgestellten Mängel auf eigene Rechnung behebt, wenn der Käufer/Auftraggeber diese sofort gerügt hat.
 - 5.3 Ausnahmen von der Garantie auf Arbeiten:
 - auf verrichtete Notreparaturen wird keine Garantie gewährt;
 - die Garantie verfällt im Falle eines bestimmungswidrigen Gebrauchs;
 - die Garantie verfällt auch dann, wenn der Käufer/Auftraggeber oder wenn Dritte – ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers/Reparateurs – Arbeiten verrichtet haben, die unmittelbar oder mittelbar mit den durch den Verkäufer/Reparateur verrichteten Reparaturarbeiten, auf die der Garantienanspruch gestützt wird, zusammenhängen;
 - von dieser Garantie ausgenommen sind ferner: ein bei Tageslicht mit bloßem Auge nicht wahrnehmbarer Farbunterschied in der Lackschicht des Autos, Ersatzteile oder Zubehörteile, eine Beschädigung der Lackschicht aufgrund einer externen Ursache (wie etwa Hagelschaden) oder Schäden im Lack von Ersatzteilen, die nicht durch den Reparateur angebracht oder bearbeitet wurden. Die Garantie auf Arbeiten gilt ebenso wenig für normalen Verschleiß oder für Frostschäden.
 - Wenn der Käufer/Auftraggeber selbst Materialien, Ersatzteile oder Zubehörteile bereitstellt, damit der Verkäufer/Reparateur diese bei der Wartung oder Reparatur verwendet, oder der Käufer/Auftraggeber die Verwendung eines bestimmten Materials/Ersatzteils/Zubehörteils verlangt oder der Käufer/Auftraggeber verlangt, dass der Verkäufer/Reparateur bestimmte Methoden anwendet, die dieser anderenfalls nicht bei der Wartung oder Reparatur angewendet hätte, gehen die Folgen von Mängeln oder mangelnder Eignung dieser Art von Materialien, Ersatzteilen oder Zubehörteilen oder dieser Art von Arbeitsmethoden auf Rechnung und Gefahr des Käufers/Auftraggebers. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Reparateur, als er die Arbeiten verrichtete (verrichtet ließ), unfachmännisch oder unachtsam vorgegangen ist.

6. Rückrufe. Wenn der Verkäufer Kenntnis von einer Rückrufaktion des Herstellers infolge eines Mangels eines gelieferten neuen Fahrzeugs/neuen Ersatzteils erlangt, teilt der Verkäufer dem Käufer dies sofort schriftlich mit. Wenn sich der Käufer nach dieser schriftlichen Mitteilung nicht sofort an den Verkäufer wendet, können alle Ansprüche, die der Käufer aus diesem Grund möglicherweise hat, verfallen. Dies hat zur Folge, dass weder der Verkäufer noch der Hersteller für die dem Käufer dadurch entstandenen und entstehenden Schäden – darin ausdrücklich inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, Folgeschäden – haften.

Artikel 16 – Rüge

1. Der Käufer/Auftraggeber muss rechtzeitig rügen. Die Rüge muss innerhalb von acht Tagen erfolgen, nachdem der Grund für die Rüge entdeckt wurde oder vernünftigerweise hätte entdeckt werden können. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald die gekaufte oder reparierte Sache geliefert wurde. Rügt der Käufer/Auftraggeber zu spät, verfallen alle Ansprüche.
2. Wenn es um äußerlich wahrnehmbare Mängel der durch den Verkäufer/Reparateur gelieferten Sachen geht (wie beispielsweise Kratzer, Dellen usw.), kann nur während der tatsächlichen Lieferung gerügt werden. Der Käufer/Auftraggeber kann einen Gegenbeweis liefern.
3. Zurückgeschickte Sachen werden nicht angenommen, es sei denn, der Verkäufer/Reparateur hat sich vorab schriftlich mit deren Rücksendung einverstanden erklärt. Die Versendung muss franko und in einer ordnungsgemäßen Verpackung erfolgen.
4. Im Falle einer rechtzeitigen Rüge muss der Käufer dem Verkäufer die Gelegenheit bieten, die Beanstandung zu prüfen. Ist die Beanstandung nach Auffassung des Verkäufers begründet, ist ihm die Zeit einzuräumen, die er benötigt, um die gekaufte Sache auszusuchen bzw. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Austausch der gekauften Sache wird der Nutzen, den der Käufer zwischenzeitlich durch die gekaufte Sache hatte, berücksichtigt, und dem Käufer wird dafür eine angemessene Vergütung in Rechnung gestellt.
5. Eine Rüge berechtigt den Käufer/Auftraggeber weder zur Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtungen noch zur Aufrechnung.
6. Rechtzeitig geltend gemachte Beanstandungen werden nicht bearbeitet, wenn sich herausstellt, dass der Käufer/Auftraggeber selbst oder Dritte Änderungen oder Reparaturarbeiten an der gekauften/reparierten Sache vorgenommen haben, es sei denn, der Verkäufer/Reparateur hatte vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Artikel 17 – Eintauschauto

1. Der Käufer hat das Eintauschauto als Bestandteil des Vertrags an den Verkäufer verkauft. Wenn der Käufer das Eintauschauto weiterhin nutzt und dieses anzukaufende Auto kaputt oder verloren geht, bevor das Auto an den Verkäufer geliefert wurde, geht dies auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bis zum Zeitpunkt der Lieferung an den Verkäufer bleibt der Käufer Eigentümer der einzutauschenden Sache und gehen alle Kosten einschließlich der Wartungskosten, Schäden, Verluste und Wertminderung zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer ist an einen vereinbarten Tauschpreis nicht gebunden, wenn die tatsächliche Lieferung der einzutauschenden Sache zeitlich nach der als Richtangabe genannten Lieferzeit gelegen ist. In diesem Fall kann der Kaufpreis um einen zwischen den Parteien vorab vereinbarten Prozentsatz gekürzt werden.
2. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, garantiert der Käufer dem Verkäufer, dass eine einzutauschende Sache:- frei von Rechten und Ansprüchen Dritter ist;- dass sie frei von Schäden ist;- dass sie sich in einem ordentlichen und verkehrssicheren Zustand befindet;- dass diese Sache (etwa in Bezug auf den Kilometerstand) nicht manipuliert wurde. Abschließend garantiert der Käufer in Bezug auf die einzutauschende Sache, keine Kenntnis von anderen Tatsachen oder Umständen zu haben, von denen er weiß (oder hätte wissen können), dass diese für den Verkäufer von Bedeutung waren.
3. Die in Absatz 2 genannten Garantien gelten über die tatsächliche Lieferung der einzutauschenden Sache an den Verkäufer hinaus fort.
4. Das einzutauschende Fahrzeug ist bei der tatsächlichen Lieferung samt zulässiger Zulassungsbescheinigung Teil 1 und 2 gültiger Ummeldebescheinigung zu übergeben. Für den Fall, dass eines oder mehrere der oben genannten Papiere fehlt/fehlen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, dem Käufer Kosten in Rechnung zu stellen. Es geht um den Kostenposten Wertminderung und um Kosten für eine neue Zulassungsbescheinigung.

Artikel 18 – Personenbezogene Daten

- Die im Vertrag oder Auftrag angegebenen personenbezogenen Daten des Käufers/Auftraggebers werden durch den Verkäufer/Reparateur – möglicherweise im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung – verarbeitet. Anhand dieser Verarbeitung kann der Verkäufer/Reparateur:
- den Vertrag oder Auftrag ausführen und die Garantieverpflichtungen, die ihm gegenüber dem Käufer/Auftraggeber obliegen, erfüllen;
 - dem Käufer/Auftraggeber einen optimalen Service bieten;
 - ihm (im Falle eines berechtigten Interesses) frühzeitig aktuelle Produktinformationen verschaffen und personalisierte Angebote unterbreiten;
 - die Autodaten ins Zählerstandsystem aufnehmen. In diesem System werden abgelesene Kilometerstände registriert, um einen Betrug mit Kilometerzählern zu verhindern.
 - Daneben können die personenbezogenen Daten im Falle eines berechtigten Interesses zwecks Bereinigung der personenbezogenen Daten an den Verband INDI weitergegeben werden.
- Einem etwaigen Widerspruch, den der Käufer/Auftraggeber möglicherweise gegenüber dem Verkäufer/Reparateur gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des geltenden Rechts für Direktmarketing-Aktivitäten erhebt, wird der Verkäufer/Reparateur entsprechen.

Artikel 19 - Anwendbares Recht

- Auf jede Rechtsbeziehung zwischen dem Verkäufer/Reparateur und dem Käufer/Auftraggeber findet niederländisches Recht Anwendung.